

# Umfassende Anpassungen bei der AHV-IV-FAK unter Dach und Fach

**2. Lesung** Der Landtag hat betreffend die AHV-IV-FAK-Anstalten allerlei Gesetzesanpassungen verabschiedet. Abgelehnt wurde ein Antrag bezüglich der Obsorge bei Erziehungsgutschriften.

Fünf Gesetze rund um die AHV-IV-FAK wurden am Freitag aufgrund praktischer Erfahrung und Änderungen bei der Rechtsprechung auf den neuesten Stand gebracht. Es hat sich einiges angesammelt - darunter etwa die Einführung der Möglichkeit, einen Vergleich (bei Streitigkeiten über Leistungen) abzuschliessen oder die Rückerstattungspflicht von Erben für unrechtmässig bezogene Renten.

Zwar wurden alle Anpassungen in der 1. Lesung grundsätzlich begrüsst, es blieben aber noch einzelne Fragen offen: So ist im Dezember letzten Jahres darauf aufmerksam gemacht worden, dass Erziehungsgutschriften bei einer Trennung oder Scheidung im Rentenalter zur Hälfte den obsorgeberechtigten Elternteilen angerechnet werden, was meist nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspreche und den mit der Pflege und Erziehung tatsächlich betrauten Elternteil stark benachteilige. Folgend hat Georg Kaufmann (Freie Liste) für



Regierungsrat Manuel Frick.

die 2. Lesung einen Änderungsantrag in Sachen Erziehungsgutschriften eingebracht - mit dem Ziel, den im Gesetz etwas breiter gefassten Begriff «Obsorge» in «Pflege und Erziehung» zu ändern. «Schliesslich heisst es ja auch Erziehungsgutschriften», so Georg Kaufmann.

Für den zuständigen Gesellschaftsminister Manuel Frick war das Anliegen nachvollziehbar, er warnte jedoch vor legislatischen Konsequenzen und Folgeproblemen. Unter ande-

rem könnten einem Scheidungsurteil die «tatsächlich geleisteten Betreuung- und Pflegeaufgaben» nicht immer entnommen werden. Weiter würde die neue Formulierung nur in wenigen Fällen zu einer massgeblichen Änderung der Rentenhöhe führen. Schlussendlich unterstützten lediglich sechs Abgeordnete (3 FL, 3 VU) den Antrag, der somit grossmehrheitlich abgelehnt wurde.

## Am besten regelts jeder selbst

Das Beste in dieser Sache wäre sowieso: Jeder regelt die vertragliche Aufteilung der Erziehungsgutschriften bei einer Scheidung oder Trennung grad selbst mit der entsprechenden gerichtlichen Vereinbarung. Dies wird - da hierzu keine richterliche Anleitungspflicht besteht - in der Praxis jedoch kaum genutzt, wie es hiess. So war sich Landtag und Regierung einig: Hier könnte noch mehr Aufklärungsarbeit geleistet werden. (hm)